



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

RAHMENKREDIT ZUR FÖRDERUNG DER LANDWIRTSCHAFT FÜR DIE JAHRE 2016-2019

Bericht an den Landrat

Titel:	RAHMENKREDIT ZUR FÖRDERUNG DER LANDWIRTSCHAFT FÜR DIE JAHRE 2016-2019	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	06.03.15
Autor:		Status:		DruckDatum:	11.06.15
Ablage/Name:	Bericht Rahmenkredit.docx			Registratur:	2014.NWLUD.65

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Gesetzliche Grundlage	4
2.2	Zweck des Rahmenkredites.....	5
2.3	Ziele der bisherigen Förderung der Landwirtschaft	5
2.4	Rahmenkredit 2008–2011 und 2012–2015	6
2.4.1	Umfang der Kredite.....	6
2.4.2	Beurteilung der Zielerreichung	6
3	Rahmenkredit 2016–2019	7
3.1	Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft	7
3.2	Mittelbedarf.....	8
3.3	Vernehmlassung.....	8
4	Auswirkungen der Vorlage	9
4.1	Auf den Kanton.....	9
4.2	Auf die Landwirtschaft	9
4.3	Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft.....	9
5	Mitbericht Finanzdirektion	10
6	Behandlung im Landrat	10
Anhang I	Gegenüberstellung Rahmenkredite 2012–2015 / 2016–2019	12
Anhang II	Stand Zusicherungen Rahmenkredit 2012–2015	14
Anhang III	Struktur- und Beitragsdaten Landwirtschaft Nidwalden (Kanton und Bund)	15

1 Zusammenfassung

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz sieht vor, dass der Landrat für die wichtigsten Aufgabenbereiche zur Förderung der Landwirtschaft einen Rahmenkredit beschliesst. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Periode 2016 – 2019 einen Rahmenkredit von 5'960'000 Franken zu bewilligen. Die geplanten Massnahmen richten sich nach der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung, umfassen die Förderung besonders umweltgerechter, landschaftsverträglicher und ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen, die Förderung der Tierzucht, Strukturverbesserungen und die Absatzförderung von hochwertigen einheimischen Produkten. Neu sind auch Förderbeiträge für graslandbasierte Produktionssysteme im Rahmenkredit enthalten.

Der neue Rahmenkredit ist im Vergleich zur Vorperiode 2012 bis 2015 um 0.68 Mio. Franken pro Jahr oder 31.4 % tiefer. Hauptgrund sind die zur nachhaltigen Verbesserung des Finanzhaushalts notwendigen Ausgabenbegrenzungen sowie die mit der Agrarpolitik 2014–2017 einhergehenden Anpassungen. Einsparungen werden in erster Linie bei denjenigen Massnahmen realisiert, die eigenständig vom Kanton finanziert werden, die teilweise aber durch Anpassungen in der Agrarpolitik 2014–2017 aufgefangen werden. Dagegen sollen bei Massnahmen, die von Bund und Kanton kofinanziert werden, keine Mittel gekürzt werden bzw. die kantonalen Mittel richten sich nach dem vom Bund vorgegebenen Plafonds.

Mit dem Rahmenkredit werden die notwendigen Mittel bereitgestellt, damit sich die Nidwaldner Landwirtschaft in Richtung einer nachhaltigen und produzierenden Landwirtschaft weiterentwickelt, welche die von der Gesellschaft erwünschten Leistungen langfristig erbringen kann. Gleichzeitig können die Ziele, wie sie im Landwirtschaftsgesetz und im kantonalen Leitbild zur Landwirtschaft festgelegt sind, weiterverfolgt werden. Die kantonalen Fördermittel bewirken in Kombination mit den Mitteln des Bundes, dass

- die Beteiligung an den gemäss Agrarpolitik 2014–2017 neuen Direktzahlungsprogrammen rasch auf ein hohes Niveau steigt und die Betriebe somit die Möglichkeit haben, den Wegfall der pauschalen Flächen- und Tierbeiträge zu kompensieren;
- die von der Gesellschaft erwünschten multifunktionalen Leistungen wie die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Pflege der Landschaftsqualität und Biodiversität oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erbracht werden;
- über die Nutzung bestehender Markt- und Wertschöpfungspotenziale zusätzliche Einkommen generiert werden können und sich damit die Abhängigkeit von den nationalen Rohstoffmärkten reduziert;
- die Betriebs- und Produktionsstrukturen sowie die auch für die übrige Gesellschaft wichtigen Infrastrukturen nachhaltig erhalten und verbessert werden können.

Die Stossrichtung der kantonalen Fördermassnahmen stimmt mit den Zielen der Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes überein, welche eine Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Richtung Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und gemeinwirtschaftliche Leistungen anstrebt.

2 Ausgangslage

2.1 Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft werden die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates mit einfachem Bundesbeschluss für höchstens vier Jahre bewilligt. Die entsprechenden vierjährigen Zahlungsrahmen werden gleichzeitig beschlossen. Im Kanton Nidwalden wurde mit Art. 22 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (NG 821.1) die recht-

liche Grundlage geschaffen, dass auch der Kanton die Fördermittel zugunsten der Landwirtschaft mittels eines Rahmenkredits für eine längere Periode bereitstellen kann.

Der Rahmenkredit umfasst alle zugunsten der Landwirtschaft ausgerichteten Fördermassnahmen. Nicht in den Rahmenkredit aufgenommen werden die Personalkosten, die Einrichtungen, das Büromaterial, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten und Beiträge an Institutionen und Organisationen.

2.2 Zweck des Rahmenkredites

Mit dem „Rahmenkredit Landwirtschaft“ werden jeweils die finanziellen Mittel für die Förderung der Landwirtschaft in Nidwalden während einer Zeitperiode von vier Jahren bewilligt und plafoniert. Der Regierungsrat bzw. die zuständige Landwirtschafts- und Umweltdirektion erhält damit die Kompetenz, innerhalb der Periode und des Zwecks die verbindlich zugesicherten Mittel zielgerichtet einzusetzen. Einzelne Aufwendungen können dabei innerhalb des Zweckbereichs und während der Dauer des Rahmenkredites verschoben werden. Nicht benötigte Budgetbeträge eines Jahres können damit innerhalb des Rahmenkredites auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Mit dem Rahmenkredit kann den wechselnden Bedürfnissen und Beteiligungen der Betriebe bei den einzelnen Fördermassnahmen besser Rechnung getragen werden. Gleichzeitig besteht eine klare Befristung der Fördermittel und damit der Massnahmen. Das Parlament muss alle vier Jahre über die Notwendigkeit der Weiterführung des Rahmenkredits und alle acht Jahre über die Weiterführung der gemäss Art. 37 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes befristeten Massnahmen neu entscheiden. Auf der anderen Seite erhält die Landwirtschaft über die Geltungsdauer des Rahmenkredits die Gewähr für Förderungsmassnahmen.

Die Beschlussfassung über den Rahmenkredit obliegt gemäss Art. 22 des Landwirtschaftsgesetzes dem Landrat. Grundlage für den Beschluss ist ein Bericht des Regierungsrates und der Bericht „Analyse & Perspektiven für die Landwirtschaft im Kanton Nidwalden“¹. Mit dem Beschluss bewilligt der Landrat einen Mehrjahreskredit und legt somit für den Bereich der Landwirtschaft die Ausgaben für eine längere Zeitdauer, in der Regel für vier Jahre, fest. Diese Festlegung führt in der Praxis dazu, dass sich die jährlichen Budgetkredite innerhalb des Rahmenkredites bewegen müssen. Eine Einflussnahme auf die einzelne Budgetposition ist im Rahmen der Beratung des Budgets damit nicht mehr möglich.

2.3 Ziele der bisherigen Förderung der Landwirtschaft

Die Ziele für die Förderung der Landwirtschaft im Kanton Nidwalden sind im Leitbild des Forums Landwirtschaft Nidwalden umschrieben. Die kantonale Landwirtschaftspolitik unterstützt und ergänzt dabei die Bestrebungen und die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft. Um die angestrebten Ziele zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung oder Ökologie zu erreichen, trifft der Kanton eine Reihe von Massnahmen, welche die Produktion von marktfähigen Produkten fördern und eigenständige Betriebe erhalten sollen. Zudem sollen die Massnahmen eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung gewährleisten und günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft schaffen.

¹Das Dokument kann unter der Homepage vom Kanton Nidwalden direkt heruntergeladen werden:
www.nw.ch / Online-Schalter / Publikationen / Analyse & Perspektiven der Landwirtschaft im Kanton Nidwalden

2.4 Rahmenkredit 2008–2011 und 2012–2015

2.4.1 Umfang der Kredite

Der Rahmenkredit 2008–2011 belief sich auf eine Summe von 7.92 Mio. Franken. In der Folgeperiode 2012–2015 waren es 8.69 Mio. Franken. Wichtigste Ausgabenbereiche waren die Strukturverbesserungsmassnahmen, welche in der Periode 2012–2015 44 % der Mittel beanspruchten. Weitere wichtige Bereiche sind die Wohnbausanierung (18 % der Fördermittel) und die Steillagenbeiträge (13 %). Auf den ökologischen Ausgleich und die Förderung umweltverträglicher Bewirtschaftungsmethoden entfielen 9 % resp. 7 % der Mittel. Die weiteren Massnahmen wie die Absatzförderung, die Förderung der Viehzucht oder die Beiträge an Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben sind bzgl. der eingesetzten Finanzmittel von untergeordneter Bedeutung.

2.4.2 Beurteilung der Zielerreichung

Die bisherigen Reformschritte des Bundes haben in der Landwirtschaft einen breiten Anpassungsprozess ausgelöst. Die Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe waren gefordert, sich den Herausforderungen zu stellen und sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Betriebe haben ihre Strukturen angepasst, die Produktion auf die veränderten Marktbedingungen ausgerichtet, neue landwirtschaftsnahe Aktivitäten zur Diversifikation der Betriebe initiiert oder die ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit ausgeweitet. Diese Entwicklung dürfte sich wie der Strukturwandel in den nächsten Jahren unverändert fortsetzen.

Insgesamt ist die auf „mehr Ökologie“, „mehr Markt“, „Deregulierung“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ ausgerichtete Agrarreform des Bundes für die Nidwaldner Landwirtschaft unterschiedlich zu beurteilen. Während die ökologischen Ziele weitgehend und die sozialen Ziele teilweise erreicht wurden, bestehen bei den wirtschaftlichen Zielen nach wie vor bedeutende Ziellücken. Grosse Defizite bestehen bei der Wirtschaftlichkeit, welche speziell durch die hohen und steigenden Kosten tangiert wird.

Die Wirkung der kantonalen Fördermassnahmen wurde für die Periode 2008–2011 im Rahmen der Erarbeitung des Berichts „Analyse & Perspektiven für die Landwirtschaft im Kanton Nidwalden“ analysiert. Die Wirkungsanalyse der einzelnen Massnahmen zeigt, dass die Effektivität praktisch in allen Programmen gegeben ist, indem die bestehenden Instrumente und Förderkriterien auf eine zielgerichtete Entwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft und die Erbringung der geförderten Leistungen ausgerichtet sind. Trotzdem bestehen in einzelnen Programmen wie z.B. den Pufferstreifen oder beim Ressourcenprogramm Ammoniak relativ grosse Ziellücken bezüglich der beteiligten Flächen, was die Wirkung der Programme limitiert. Dagegen kann der ökologische Ausgleich als erfolgreiches Programm eingestuft werden. Die Wirkung verschiedener ökologischer Programme wird jedoch durch die Ausrichtung der Nidwaldner Landwirtschaft, die relativ hohe Nutzungsintensität und die Knappheit des Faktors Boden mit beeinflusst.

Während die im Programm zur Absatzförderung einmalig unterstützten einzelbetrieblichen Projekte meist einen beachtlichen wirtschaftlichen Erfolg aufweisen, ist die Wirkung der regionalen resp. gemeinschaftlichen Projekte geringer. Der branchenübergreifenden Absatzförderung fehlt bei einer einmaligen Unterstützung eine minimale Kontinuität, welche für den wirtschaftlichen Erfolg ausschlaggebend wäre. Den Strukturverbesserungsmassnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu, weil diese den Betrieben die notwendigen strukturellen Anpassungen an die ändernden Rahmenbedingungen erleichtert. Ohne Investitionshilfen dürften viele Betriebe die notwendigen Ersatz- oder Neuinvestitionen nicht mehr tätigen können.

Im Gegensatz zur Effektivität ist die Effizienz der kantonalen Agrarpolitik differenzierter zu beurteilen, weil Massnahmen wie das Steillagenprogramm oder die Wohnbausanierung bei einem hohen Mitteleinsatz Mitnahmeeffekte aufweisen oder bei den realisierten Investitionen zu Kostensteigerungen führen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit den Strukturverbesserungsmassnahmen, den Bewirtschaftungsmethoden (Ressourcenprojekt Ammoniak) und dem ökologischen Ausgleich die von Bund und Kanton kofinanzierten Massnahmen mehr als 50 % der kantonalen Fördermittel beanspruchen. Entsprechend geht von diesen die grösste finanzielle Hebelwirkung aus. Die kantonalen Programme wie die Steillagenbeiträge, die Förderung von Pufferstreifen und von Hochstammobstbäumen ergänzen dabei die Bundesmassnahmen und berücksichtigen dabei die spezifischen regionalen Gegebenheiten. Darüber hinaus ermöglichen die projektorientierten Massnahmen eine gezielte Unterstützung von innovativen Ideen in der Absatzförderung oder die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen. Damit können Veränderungsprozesse auf der Ebene der Einzelbetriebe und auf überbetrieblicher Ebene angesprochen und unterstützt werden. Entscheidend ist dabei, dass die Beschränkung der Förderung auf eine einmalige Unterstützung die unternehmerische Verantwortung grundsätzlich bei den Projektträgern resp. bei den Betrieben belässt.

3 Rahmenkredit 2016–2019

3.1 Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft

Im Hinblick auf die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes wurde in enger Begleitung des Forums Landwirtschaft Nidwalden der Grundlagenbericht „Analyse & Perspektiven für die Landwirtschaft im Kanton Nidwalden“ erarbeitet. Der Bericht umfasst die Teile „Analyse Strukturentwicklung seit 2000 und Situation der Nidwaldner Landwirtschaft 2010“, „Wirkungsanalyse der kantonalen Fördermassnahmen“, „Prognose der zukünftigen Strukturentwicklung“ sowie „Leitidee, Ziele und strategische Stossrichtungen der kantonalen Agrarpolitik“.

Übergeordnete Leitidee für die kantonale Agrarpolitik ist eine nachhaltige und produzierende Landwirtschaft, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen langfristig erbringt. Aufbauend auf der Leitidee und den strategischen Stossrichtungen sieht das teilrevidierte kantonale Landwirtschaftsgesetz folgende Massnahmen vor, die teilweise bis am 31. Dezember 2023 befristet sind:

- Förderung besonders umweltgerechter, landschaftsverträglicher und ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen (Art. 3 Abs. 1; befristet)
- Förderung der Landschaftsqualität und der Biodiversität (Art. 3 Abs. 2; unbefristet)
- Förderung von Ersatzpflanzungen von Hochstammobstbäumen (Art. 3a Abs. 1; befristet);
- Förderung der Viehzucht und Unterstützung des Viehabsatzes (Art. 4 Abs. 2; befristet)
- Förderung der Alpwirtschaft (Art. 6; unbefristet)
- Qualitätsförderung und Qualitätssicherung (Art. 10 Abs. 2 und 3; unbefristet)
- Absatzförderung (Art. 11 Abs. 2 und 3; befristet)
- Beiträge an Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben (Art. 13; befristet)
- Strukturverbesserungen (Art. 15 ff.; unbefristet)
- Beiträge an Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen (Art. 18, Abs. 2; befristet)

Für weitergehende Informationen zu den Massnahmen wird auf den Bericht zum teilrevidierten Landwirtschaftsgesetz und auf den erwähnten Grundlagenbericht verwiesen.

3.2 Mittelbedarf

Der neue Rahmenkredit 2016–2019 beträgt 5.96 Mio. Franken oder durchschnittlich 1.49 Mio. Franken pro Jahr. Die Zusammenstellung in Anhang I zeigt den bisherigen und den neuen Rahmenkredit mit den Aufwendungen für die Förderung der Landwirtschaft auf. Der neue Rahmenkredit ist um 0.68 Mio. Franken pro Jahr oder 31.4 % tiefer als in der Periode 2012 bis 2015. Hauptgründe sind die Ergebnisse der Wirkungsanalyse der Fördermassnahmen, die zur nachhaltigen Verbesserung des Finanzhaushalts notwendigen Ausgabenbegrenzungen sowie die mit der Agrarpolitik 2014–2017 einhergehenden Anpassungen. Einsparungen werden vor allem bei Massnahmen realisiert, die eigenständig vom Kanton finanziert werden (Wohnbausanierung), die teilweise aber durch Anpassungen in der Agrarpolitik 2014–2017 aufgefangen werden (Steillagenbeiträge). Dagegen sollen bei den Massnahmen, die von Bund und Kanton kofinanziert werden, keine Mittel gekürzt werden bzw. die kantonalen Mittel richten sich nach dem vom Bund vorgegebenen Plafonds. Bei den kofinanzierten Massnahmen gibt es aber ebenfalls Anpassungen, indem der Kanton entlastet wird, weil bisher kofinanzierte Massnahmen neu vollumfänglich vom Bund finanziert werden (ökologische Qualität). Umgekehrt setzen verschiedene der neuen Bundesbeiträge eine Kofinanzierung durch den Kanton voraus (Landschaftsqualität).

Die in Anhang I aufgezeigte Mittelverwendung ist als Richtwert zu sehen. Je nach Bedürfnis und den tatsächlichen Verhältnissen sind innerhalb der Rahmenkreditperiode Leistungsverchiebungen möglich. Der Gesamtbetrag des Rahmenkredites ist in der Summe jedoch verbindlich. Betreffend Höhe und Bedingungen für einzelne Fördermassnahmen wird auf den Verordnungsentwurf im Anhang verwiesen.

3.3 Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz; kLwG), welche vom 9. September 2014 bis zum 28. November 2014 dauerte, äusserte sich ein Grossteil der Vernehmlassenden auch zum geplanten Rahmenkredit für die Jahre 2016–2019. Insgesamt haben 20 Gemeinden, politische Parteien und Organisationen an der Vernehmlassung teilgenommen. Die Vorlage ist insgesamt positiv aufgenommen worden. Die Anpassung der Rahmenbedingungen aufgrund der bisherigen Reformschritte auf Bundesebene sowie die Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebung auf eine nachhaltige und produzierende Landwirtschaft, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt, wird im Grundsatz unterstützt.

Im Bericht zur externen Vernehmlassung des teilrevidierten Landwirtschaftsgesetzes wurde von einem Rahmenkredit für die Jahre 2016–2019 von 5.96 Mio. Franken ausgegangen. Gegenüber der Periode 2012–2015 entspricht dies einem Rückgang um 31.4 %. Die Kürzung der Fördermittel zugunsten der Landwirtschaft ergibt sich aus den zur nachhaltigen Verbesserung des Finanzhaushalts notwendigen Ausgabenbegrenzungen. Die Kürzungen schlagen sich gemäss Vernehmlassungsbericht vor allem in der Aufhebung der Steillagenbeiträge und der Unterstützung der Wohnbausanierungen nieder.

Neun der zehn teilnehmenden Gemeinden und eine Partei unterstützen mit der Befürwortung der Vorlage auch die damit verbundenen Kürzungen des Rahmenkredits angesichts der AP 14–17 des Bundes, der Ergebnisse des Wirkungsberichts sowie der Konsolidierung des Haushaltsgleichgewichts. Weiteres Potential für Kürzungen sieht eine Partei aufgrund der trotz Spardruck weiterhin in hohem Masse vorgesehenen Unterstützung der Landwirtschaft. Drei Parteien sowie die bäuerlichen Verbände sprechen sich für eine geringere Reduktion des Rahmenkredits aus. Von diesen Vernehmlassenden sowie einer Gemeinde wird verschiedentlich die Sorge geäussert, dass der Druck auf die Nidwaldner Landwirtschaft durch die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) des Bundes infolge der Kürzung des Rahmenkredits 2016–2019 noch zusätzlich verstärkt wird.

In der Gesamtbetrachtung sämtlicher Stellungnahmen ist somit keine eindeutige Meinung auszumachen, durch welche sich eine grundlegende Änderung der Gesetzesvorlage aufdrängen würde. Bezüglich des Rahmenkredites 2016 – 2019 hält der Regierungsrat an dem Ende August 2014 verabschiedeten Paket „Massnahmen Haushaltsgleichgewicht“ fest.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 Auf den Kanton

In den Jahren 2016 – 2019 werden für die Fördermassnahmen zugunsten der Landwirtschaft jährlich 1'490'000 Franken im Budget eingesetzt. Der vierjährige Mittelbedarf entspricht damit den Vorgaben des Regierungsrats zur nachhaltigen Verbesserung des kantonalen Finanzhaushalts. Der Gesamtaufwand für die Vierjahresperiode beträgt 5'960'000 Franken.

Der Regierungsrat und die für den Vollzug zuständige Landwirtschafts- und Umweltdirektion erhalten die Möglichkeit im Rahmen des Rahmenkredites und der festgelegten Fördermassnahmen die Mittel möglichst zielgerichtet einzusetzen und auf Veränderungen kurzfristig zu reagieren.

4.2 Auf die Landwirtschaft

Die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes zielt darauf ab, optimale Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung der Nidwaldner Landwirtschaft zu schaffen. Mit dem Rahmenkredit werden die notwendigen Mittel bereitgestellt, damit sich die Nidwaldner Landwirtschaft in Richtung einer nachhaltigen und produzierenden Landwirtschaft weiterentwickelt, welche die von der Gesellschaft erwünschten Leistungen langfristig erbringen kann. Im Kombination mit den Bundesmitteln bewirken die kantonalen Fördermittel, dass

- die Beteiligung an den gemäss Agrarpolitik 2014–2017 neuen Direktzahlungsprogrammen rasch auf ein hohes Niveau steigt und die Betriebe den Wegfall der pauschalen Flächen- und Tierbeiträge kompensieren können;
- die von der Gesellschaft erwünschten multifunktionalen Leistungen wie die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Pflege der Landschaftsqualität und Biodiversität oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erbracht werden;
- über die Nutzung bestehender Markt- und Wertschöpfungspotenziale zusätzliche Einkommen generiert werden können und sich damit die Abhängigkeit von den nationalen Rohstoffmärkten reduziert;
- die Betriebs- und Produktionsstrukturen sowie die auch für die übrige Gesellschaft wichtigen Infrastrukturen nachhaltig erhalten und verbessert werden können.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Landwirtschaft in Nidwalden in Übereinstimmung mit den Zielen der Agrarpolitik 2014–2017 in Richtung Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und gemeinwirtschaftlichen Leistungen entwickelt.

Mit dem neuen Rahmenkredit stehen für die Förderung der Landwirtschaft weniger kantonale Mittel zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der neuen Direktzahlungsprogramme, welche der Kanton kofinanziert, wird die Landwirtschaft von Bund und Kanton zusammen praktisch mit gleich vielen Mitteln wie bisher unterstützt.

4.3 Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft

Die Landwirtschaft ist im Kanton Nidwalden immer noch ein wichtiger Wirtschaftssektor, speziell in den peripher gelegenen Gemeinden. Aufgrund der engen Verknüpfung mit dem lokalen Gewerbe dürfte ein wesentlicher Teil der kantonalen Fördermittel über den Bezug von Vorleistungen sowie über Investitionen und Auftragsvergaben der Landwirtschaft zur Stär-

kung der Regionalwirtschaft beitragen. Speziell von der geplanten Fortführung der Strukturverbesserungsmassnahmen dürfte die regionale Wirtschaft profitieren, kann ein hoher Anteil der einzelbetrieblichen oder gemeinschaftlichen Ersatz- oder Neuinvestitionen doch nur mit den Investitionshilfen getätigt werden.

5 Mitbericht Finanzdirektion

Der Rahmenkredit stützt sich auf Art. 22 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Der Rahmenkredit ermächtigt die Vollzugsbehörde, entsprechende Verpflichtungen (Beitragszusicherungen) einzugehen. Die Zahlungskredite werden über das Budget bewilligt.

Rahmenkredit Beschluss		Total 4 Jahre	Abweich. Ø pro Jahr zu HHGG	
2012-2015	LRB	8'690	+2'790	2'173
2016-2019	Haushaltgleichgewicht (HHGG) RRB 578 19. August 2014	5'900	0	1'475
2016-2019	Bericht externe Vernehmlassung	5'960	+60	1'490
2016-2019	Antrag an Landrat	5'960	+60	1'490

Gegenüber den mit RRB Nr. 578 vom 19. August 2014 beschlossenen Massnahmen Haushaltgleichgewicht erhöht sich die Summe des Rahmenkredits um 60'000 Franken (15'000 Franken pro Jahr). Die nachfolgende Tabelle zeigt die grössten Veränderungen zwischen dem RK 2012-2015 und dem RK 2016-2019.

Beschluss	RK 2012-2015	RRB HHGG	RK 2016-2019 Antrag an LR
Wohnbausanierungen	1'600	0	0
Steillagenbeiträge (ab 2016 Finanzierung durch Bund)	1'120	0	0
Total	2'720	0	0

Der Regierungsrat hat das Paket Massnahmen Haushaltgleichgewicht im August 2014 verabschiedet. Die Finanzdirektion stellt fest, dass die kommunizierten Einsparungen umgesetzt werden und kann daher den vorgeschlagene Rahmenkredit unterstützen.

Ob die erforderlichen Zahlungskredite auf Grund des starken Ausgabenwachstums im Budget tatsächlich eingestellt werden können, wird sich im Rahmen des Budgetprozesses zeigen.

6 Behandlung im Landrat

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Rahmenkredit gleichzeitig mit der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes zur Beschlussfassung. Es ist vorgesehen, den Rahmenkredit mit der zweiten Lesung des Landwirtschaftsgesetzes im Landrat zu behandeln. Der Regierungsrat behält sich jedoch vor, Änderungen des Rahmenkredites zu beantragen, wenn der Landrat substantielle Änderungen am Landwirtschaftsgesetz beschliesst.

Zusätzlich wird der Entwurf für die regierungsrätliche Landwirtschaftsverordnung zur Orientierung vorgelegt. Der Landrat erhält damit einen Überblick, welche finanziellen Auswirkungen die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes hat und wie der Rahmenkredit im Einzelnen eingesetzt werden soll.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

Anhänge:

- I: Gegenüberstellung Rahmenkredite 2012–2015 / 2016–2019

- II: Stand Zusicherung Rahmenkredit 2012 - 2015

- III: Struktur- und Beitragsdaten Landwirtschaft Nidwalden (Kanton und Bund)

Anhang I Gegenüberstellung Rahmenkredite 2012–2015 / 2016–2019

Die eingesetzten Werte sind erste Richtwerte. Der Massnahmenplan „Entlastung der Haushalte“ wird berücksichtigt.

Massnahme und gesetzliche Grundlage (kLwG)	Rahmenkredit 12–15 (bewilligt)		Rahmenkredit 16–19 (Grundlage für LR–Beschluss)		Abweichungen zu RK 12–15
	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	
1 Bewirtschaftungsmethoden Art. 3 Abs. 1 (befristet)	600'000	150'000	680'000	170'000	+ 80'000
1.1 Schutz von Fliessgewässern	320'000	80'000	0	0	
1.2 Projekte	51'000	13'000	51'000	13'000	
1.3 Reduktion Ammoniakverluste	229'000	57'000	190'000	47'000	
1.4 Produktionssysteme			439'000	110'000	
2 Landschaftsqualitätsbeiträge Art. 3 Abs. 2 (nicht befristet)	0	0	540'000	135'000	+ 540'000
2.1 Landschaftsqualitätsbeiträge			540'000	135'000	
3 Biodiversität Art. 3 Abs. 2 (nicht befristet)	800'000	200'000	350'000	87'500	- 450'000
3.1 Qualität	437'000	109'000	0	0	
3.2 Vernetzung	348'000	87'000	330'000	82'500	
3.3 BFF-Beurteilung	15'000	4'000	20'000	5'000	
4 Förderung Hochstamm- bäume Art. 3a (befristet)	180'000	45'000	80'000	20'000	- 100'000
4.1 Beiträge Neu- und Ersatzpflanzungen	180'000	45'000	80'000	20'000	
5 Viehzucht Art. 4 Abs. 2 (befristet)	240'000	60'000	240'000	60'000	-
5.1 Beiträge an Viehschauen, Tierbeurteilung	240'000	60'000	240'000	60'000	
6 Viehabsatz Art. 4 Abs. 2 (befristet)	(40'000)	(10'000)	40'000	10'000	+ 40'000
6.1 Beiträge an Viehmarkt, Viehabsatz	(40'000)	(10'000)	40'000	10'000	
7 Steillagenbeiträge Art. 7 (befristet)	1'120'000	280'000	0	0	- 1'120'000
7.1 Steillagenbeiträge	1'120'000	280'000	0	0	
8 Absatzförderung/Qualität Art. 10 Abs. 2+3 Art. 11 Abs. 2+3 (befristet)	250'000	62'500	310'000	77'500	+ 60'000
8.1 Beiträge an Projekte	250'000	62'500	310'000	77'500	

Massnahme und gesetzliche Grundlage (kLwG)	Rahmenkredit 12–15 (Grundlage für LR–Beschluss)		Rahmenkredit 16–19 (Grundlage für LR–Beschluss)		Abweichungen zu RK 12–15
	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	Total Periode 4 Jahre	Ø pro Jahr	
9 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgabe Art. 13 (befristet)	60'000	15'000	60'000	15'000	
9.1 Beiträge an Erarbeitung Entscheidungsgrundlagen	60'000	15'000	60'000	15'000	
10 Gemeinschaftliche Massnahmen (Landarrondierungen) Art. 15 Abs. 1 (unbefristet) und Art. 18 Abs. 2 (befristet)	40'000	10'000	60'000	15'000	+ 20'000
10.1 Beiträge an Projekte	40'000	10'000	60'000	15'000	
11 Strukturverbesserungen Art. 15 ff (nicht befristet)	3'800'000	950'000	3'600'000	900'000	-200'000
11.1 Beiträge an Strukturverbesserungen	3'800'000	950'000	3'600'000	900'000	
12 Wohnbausanierungen Art. 20 ff (befristet)	1'600'000	400'000	0	0	-1'600'000
12.1 Beiträge an Wohnbausanierungen Kanton	1'600'000	400'000	0	0	
Total	8'690'000	2'172'500	5'960'000	1'490'000	-2'730'000
in %					-31.4 %

Anhang II Stand Zusicherungen Rahmenkredit 2012–2015

Massnahmen	Gesetzliche Grundlage kLwG	Bewilligte Mittel	Stand 31.12.2014	Restkredit bis 31.12.2015
Viehzucht/Viehabsatz	Art. 4 Abs. 2 (befristet)	240'000	209'000	31'000
Bewirtschaftungsmethoden	Art. 3 Abs. 1 (befristet)	600'000	594'000	6'000
Betriebsumstellungen/-aufgaben	Art. 13 (befristet)	60'000	7'000	53'000
Steillagenbewirtschaftung	Art. 7 (befristet)	1'120'000	671'000	449'000
Förderung von Landarrondierungen	Art. 18 (befristet)	40'000	3'000	37'000
Förderung von Hochstammbäumen	Art. 3a (befristet)	180'000	133'000	47'000
Absatzförderung	Art. 11 Abs. 2+3 (befristet)	250'000	56'000	194'000
Förderung ökol. Ausgleichsflächen	Art. 3 Abs. 2 (nicht befristet)	800'000	492'000	308'000
Strukturverbesserungen	Art. 15 ff (nicht befristet)	3'800'000	2'686'000	1'114'000
Wohnbausanierungen	Art. 20 ff (befristet)	1'600'000	793'000	807'000
Total		8'690'000	5'644'000	3'046'000

Anhang III Struktur- und Beitragsdaten Landwirtschaft Nidwalden (Kanton und Bund)

Anzahl Betriebe im Kanton Nidwalden

Jahr	2000	2005	2010	2012	2014	Veränderung seit 2000
Direktzahlungsberechtigte Ganzjahresbetriebe	516	491	460	452	433	-16.1 %
Sömmerungsbetriebe	143	143	133	132	132	-7.7 %
Total	659	634	593	584	565	-14.3

Entwicklung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Betrieb in Nidwalden

Jahr	2000	2005	2010	2012	2014	Veränderung seit 2000
Durchschn. Landw. Nutzfläche/Betrieb	11.35 ha	12.53 ha	12.87 ha	13.20 ha	13.31 ha	+17.3 %

Entwicklung der Milchwirtschaftsbetriebe in Nidwalden

Jahr	2003	2005	2010	2012	2014	Veränderung seit 2003
Anzahl Milchproduzenten	390	362	320	310	290	-25.6 %
Durchschn. Milchmenge pro Betrieb/Jahr	65'100 kg	69'800 kg	80'100 kg	83'100 kg	96'500 kg	+48.2 %

Direktzahlungen des Bundes (ohne kantonale Beiträge)¹

Jahr	2000	2005	2010	2012	2014	Veränderung seit 2000
Direktzahlungen an Ganzjahresbetriebe in Fr.	16.0 Mio.	17,9 Mio.	19,9 Mio.	19,7 Mio.	20,4 Mio.	+27.5 %
Direktzahlungen an Sömmerungsbetriebe in Fr.	1.1 Mio.	1,3 Mio.	1,4 Mio.	1,4 Mio.	2,3 Mio.	+109 %
Total	17.1 Mio.	19,2 Mio.	21,3 Mio.	21,1 Mio.	22,7 Mio.	+32.7%

1) Hinweise zu den Direktzahlungen:

ab 2014 neues Direktzahlungssystem (Agrarpolitik 2014-2017)

Ganzjahresbetriebe 2014: inkl. 2 Mio. Fr. Übergangsbeitrag; jährliche Reduktion in den Folgejahren; Kompensation schwierig

inkl. 0,40 Mio. Fr. Naturschutzbeiträge

Auszahlungen Strukturverbesserungsbeiträge des Bundes (ohne kantonale Beiträge)²

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Tiefbau in Fr.	0,49 Mio.	0,46 Mio.	0,37 Mio.	0,54 Mio.	0,61 Mio.
Hochbau in Fr.	0,41 Mio.	0,42 Mio.	0,35 Mio.	0,35 Mio.	0,39 Mio.
Total	0,90 Mio.	0,88 Mio.	0,72 Mio.	0,89 Mio.	1,00 Mio.

Anzahl Strukturverbesserungsprojekte²

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Total	12	18	8	14	11

2) Hinweise zu den Strukturverbesserungen:

Im Tiefbau sind die Gesuchsteller (Projektverantwortliche) in der Regel Flurgenossenschaften

Auszahlungen kantonale Fördermassnahmen (Rahmenkredit)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Total kantonale Beiträge in Fr.	2,2 Mio.	2,71 Mio.	1,68 Mio.	1,79 Mio.	1,76 Mio.